

**Beschluss Nr. 160/2016**

Schwyz, 16. Februar 2016 / ah

8 / Anschluss Steinerstrasse, Schwyz, km 3.440 – km 3.960

Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Übersicht

Nach der Projektgenehmigung, Prüfung der Umweltverträglichkeit, Genehmigung Rodungsgesuch sowie der Beschlussfassung der Trägerschaftsänderung und Anpassung der Liste der Verbindungsstrassen durch den Regierungsrat (RRB Nr. 4 vom 12. Januar 2016) wurde das Projekt Anschluss Steinerstrasse soweit geregelt, dass dem Kantonsrat Bericht und Vorlage für eine Ausgabenbewilligung von 13.65 Mio. Franken beantragt werden kann. In diesem Bruttobetrag ist der Anteil des Bezirks Schwyz in der Höhe von pauschal 0.8 Mio. Franken sowie der Gemeinde Schwyz in der Höhe von pauschal 2.2 Mio. Franken enthalten. Ebenfalls im Bruttokredit enthalten ist die Abgeltung des Bezirks Schwyz für die theoretische Instandstellung der Steinerstrasse, bedingt durch die Änderung der Trägerschaft. Nach Erteilung der Ausgabenbewilligung durch den Kantonsrat ist das Ausführungsprojekt auszuarbeiten, sodass im Herbst 2016 mit dem Bau des Anschlusses Steinerstrasse begonnen werden kann.

Mit der Realisierung des Anschlusses Steinerstrasse wird die Strassenhierarchie neu geordnet. Der Kanton Schwyz wird auf der Steinerstrasse (Bezirksstrasse) den Abschnitt Kreisel Bienenheim bis Kreisel Feld übernehmen. Mit der Vorlage der Ausgabenbewilligung wird dem Kantonsrat ebenfalls die Beschlussfassung betreffend der Strassenübernahme vorgelegt.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die beiliegende Vorlage anzunehmen.

2. Ausgangslage**2.1 Basis des Projekts**

Seit der Neueröffnung des Nationalstrassenabschnitts N4 durch das Knonaueramt vom September 2009 ist der Talkessel Schwyz näher an den Wirtschaftsraum Zürich gerückt. Dem dadurch zu erwartenden Siedlungsdruck ist die Gemeinde Schwyz mit der Erweiterung der Bauzonen begegnet. Mit dem am 26. September 2010 vom Volk an der Urne angenommenen und mit Regierungsratsbeschluss Nr. 199 vom 22. Februar 2011 genehmigten neuen Zonenplan wurden im

Gebiet Seewenfeld, unterhalb der Steinerstrasse, Flächen von circa 22 ha eingezont. Eine wesentliche Voraussetzung für diese Neueinzonung bildete dabei der Ausbau des Verkehrsknotens Steinerstrasse/Umfahrungsstrasse Nr. 8 zu einem Vollanschluss.

Auf der Kantonsstrasse Nr. 2 in Seewen (Bahnhofstrasse, Abschnitt Acherli Kreisel – SBB Bahnhof) treten in den Spitzenstunden vor allem im Bereich der Einfahrt Bienenheimstrasse zunehmend Verkehrsbehinderungen auf. Diese ergeben sich infolge der hohen Querschnittsbelastung der Bahnhofstrasse sowie der über die letzten Jahre laufend gestiegenen Abbiegebeziehungen in die Bienenheimstrasse, weil ab der Umfahrungsstrasse Nr. 8 nicht direkt in Richtung Steinen gefahren werden kann.

Mit Beschluss Nr. 1119 vom 30. August 2005 hat der Regierungsrat dem Vollanschluss Steinerstrasse an die Umfahrungsstrasse (Hauptstrasse Nr. 8) im Grundsatz zugestimmt. Damals war vorgesehen, auf dem Niveau der Umfahrungsstrasse einen Kreisel zu erstellen. Im Rahmen der nachfolgenden stufenweisen Projektoptimierungen wurde die zweckmässigere Lösung mit zwei Kreiseln auf der bezirkseigenen Steinerstrasse entwickelt.

Mit Beschluss Nr. 698 vom 24. Juni 2008 hat der Regierungsrat der Projektänderung für die Erstellung des Vollanschlusses mit den beiden Kreiseln auf Niveau der Steinerstrasse und den Anschlussrampen an die Umfahrungsstrasse (Hauptstrasse Nr. 8) in Schwyz sowie einer neuen Erschliessung des Forsthofs und des Gebiets „Grossfeld“ zugestimmt. Auf diese aufwendige neue Erschliessung wird jedoch verzichtet, da diese kantonale Liegenschaft ausreichend über die heutigen Zufahrten erschlossen werden kann, solange keine Neueinzonung erfolgt.

2.2 Umfeld des Projekts

Mit dem neuen Vollanschluss kann künftig der Verkehr von und nach Steinen via Hauptstrasse Nr. 8 direkt auf den Autobahnanschluss N4 Seewen geführt werden. Gleichzeitig ermöglicht er, das neu eingezonte Seewenfeld via Steinerstrasse über die Umfahrungsstrasse zu erschliessen. Damit der Verkehr zwischen dem Vollanschluss sowie dem Ortskern Schwyz nicht überproportional zunimmt, werden in diesem Abschnitt auf der Steinerstrasse durch den Bezirk Schwyz sowie die Gemeinde Schwyz flankierende Massnahmen umgesetzt. Mit Absichtserklärung vom 11. Dezember 2013 verpflichten sich der Bezirk Schwyz und die Gemeinde Schwyz gegenüber dem Tiefbauamt zur Umsetzung von flankierenden Massnahmen. Die Realisierung der Massnahmen hat unmittelbar nach Inbetriebnahme des Anschlusses Steinerstrasse zu starten.

2.3 Trägerschaftsänderungen

Durch die Realisierung des Anschlusses Steinerstrasse wird die Strassenhierarchie neu geordnet. Mit dem Anschluss Steinerstrasse wird der Kanton Schwyz einerseits auf der Steinerstrasse (Bezirksstrasse) den Abschnitt Kreisel Bienenheim bis Kreisel Feld übernehmen, andererseits werden auf der Steinerstrasse der Abschnitt Eglismatt bis und mit Kreisel Feld (Bezirksstrasse) und die Bienenheimstrasse (Gemeindestrasse) aus dem Netz der Verbindungsstrassen entlassen. Der Bezirk Schwyz und die Gemeinde Schwyz haben der Vereinbarung betreffend der Trägerschaftsänderung und Anpassung der Liste der Verbindungsstrassen bereits zugestimmt.

Gemäss § 9 Abs. 1 Strassengesetz vom 15. September 1999 (StraG, SRSZ 442.110) kann die Trägerschaftsänderung nur unentgeltlich erfolgen, wenn sich die Strasse in funktionstüchtigem Zustand befindet. Der Bezirk Schwyz wird dem Kanton im Zuge der Trägerschaftsänderung einen einmaligen Betrag in der Höhe von pauschal Fr. 226 200.-- bezahlen. Es handelt sich dabei um die Summe, die erforderlich ist, um die bestehende Steinerstrasse (Bezirksstrasse), Abschnitt Kreisel Bienenheim bis Kreisel Feld, zu sanieren sowie um die Siechenbachbrücke zu verstärken.

Die Beschlussfassung betreffend der Trägerschaftsänderung wird dem Kantonsrat gleichzeitig mit der Beschlussfassung über die Ausgabenbewilligung für den Bau des Anschlusses Steinerstrasse vorgelegt. Über die Änderung der Verbindungsstrassen entscheidet der Regierungsrat abschliessend.

2.4 Projektgenehmigung

Gemäss § 15 StraG ersetzt das Projektgenehmigungsverfahren das Baubewilligungsverfahren nach dem PBG. Alle für das Bauvorhaben erforderlichen Bewilligungen sind in diesem Verfahren einzuholen. Das Bauprojekt Anschluss Steinerstrasse, Schwyz (Hauptstrasse Nr. 8), die entsprechenden Verkehrsanordnungen, der dazugehörige Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) sowie das Rodungsgesuch wurden während 20 Tagen auf der Kanzlei der Gemeinde Schwyz öffentlich aufgelegt. Die Publikation erfolgte im Amtsblatt Nr. 12 vom 21. März 2014. Gegen das Projekt gingen innert Frist drei und gegen den Umweltverträglichkeitsbericht zwei Einsprachen ein, wobei jeweils mit einer Einsprachepartei keine gütliche Einigung erzielt werden konnte. Gegen das Rodungsgesuch ging keine Einsprache ein.

Mit Schreiben vom 19. April 2014 stimmt die Gemeinde Schwyz dem Bauprojekt mit Ergänzungen zu. Die Ergänzungen werden in der weiteren Projektentwicklung berücksichtigt.

Dem Amt für Umwelt (AfU) obliegt im Sinne von Art. 10c Abs. 1 Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01) und Art. 12 Abs. 1 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV, SR 814.011) eine gesamthafte Beurteilung des UVB, wobei es sich auf die Mitberichte anderer kantonaler Fachstellen zu Teilbereichen abstützt und allenfalls erforderliche Anträge stellt. Gestützt auf Art. 13 Abs. 3 UVPV beantragte das AfU mit Schreiben vom 25. Juni 2015 dem Regierungsrat, das Bauvorhaben unter Auflagen als umweltverträglich zu bewilligen.

Das Amt für Wald und Naturgefahren beurteilte in seiner Stellungnahme vom 18. Juni 2015 das Vorhaben aus forstlicher Sicht ebenfalls als bewilligungsfähig. Da sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung zur Rodung erfüllt sind und das Amt für Wald und Naturgefahren aus forstlicher Sicht ebenfalls keine Einwendungen erhebt, wird diese gemäss aufgelegtem Rodungsgesuch vom 21. März 2015 erteilt (RRB Nr. 4/2016).

Der Regierungsrat hat daraufhin mit Beschluss Nr. 4 vom 12. Januar 2016 die unerledigten Einsprachen vollumfänglich abgewiesen, das Projekt genehmigt und unter Auflagen als umweltverträglich beurteilt sowie die Ausnahmegenehmigung zur Rodung erteilt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung, resp. die Beurteilung und Ergebnisse dazu werden gemäss Art. 20 UVPV noch publiziert.

Der Einspracheentscheid wurde innert Frist mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen und ist somit noch nicht in Rechtskraft erwachsen. Aufgrund der von der beschwerdeführenden Partei vorgebrachten Punkte (z.B. Zweifel an den Verkehrszahlen, an der Lärmbeurteilung sowie an der Umsetzung der flankierenden Massnahmen durch den Bezirk Schwyz und die Gemeinde Schwyz) sind jedoch keine finanziellen Auswirkungen für den Kanton zu erwarten und die Erteilung einer Ausgabenbewilligung kann ohne Einschränkungen beim Kantonsrat beantragt werden.

3. Heutiger Zustand / Ausgangslage

3.1 Bedeutung

Der heutige Achtelanschluss Steiner-/Umfahrungsstrasse bedingt, dass die Fahrbeziehungen von Seewen und Lauerz sowie diejenigen von der Autobahn nach Steinen über eine Teilstrecke der

Bahnhof- und der Bienenheimstrasse abgewickelt werden müssen, welche mehrheitlich beidseitig dicht besiedelt sind. Das durchschnittlich tägliche Verkehrsaufkommen (DTV) dieser Beziehungen beträgt rund 3000 Fahrzeuge pro Tag. Wird die bisherige Verkehrszunahme trendmässig fortschreiten und die geplante Siedlungsentwicklung im Einzugsgebiet berücksichtigt, stösst das bestehende Verkehrsnetz mittel- bis langfristig an die Leistungsgrenze.

3.2 Ausnahmetransportroute

Die Umfahrungsstrasse sowie die Steinerstrasse sind keine Ausnahmetransportrouten.

3.3 Situation Langsamverkehr

Im Projektperimeter befindet sich keine schweizerische Radroute. Velofahrer, welche von Seewen Richtung Sattel oder umgekehrt fahren, benutzen entweder die auf der Hauptstrasse Nr. 8 angeordneten Radstreifen oder wählen eine alternative Route.

Auf der Steinerstrasse sind heute keine speziellen Radfahreranlagen vorhanden. Für den Fussgänger ist ein einseitiger Gehweg vorhanden.

3.4 Öffentlicher Verkehr

Auf der Hauptstrasse Nr. 8 verkehrt heute keine öffentliche Buslinie. Die Steinerstrasse wird hingegen von der Buslinie Nr. 20 (Schwyz – Steinen) im Stundentakt (während Morgen-, Mittag- und Abendstunden im Halbstundentakt) befahren. Im Bereich des Projektperimeters befindet sich die Bushaltestelle Bienenheimstrasse.

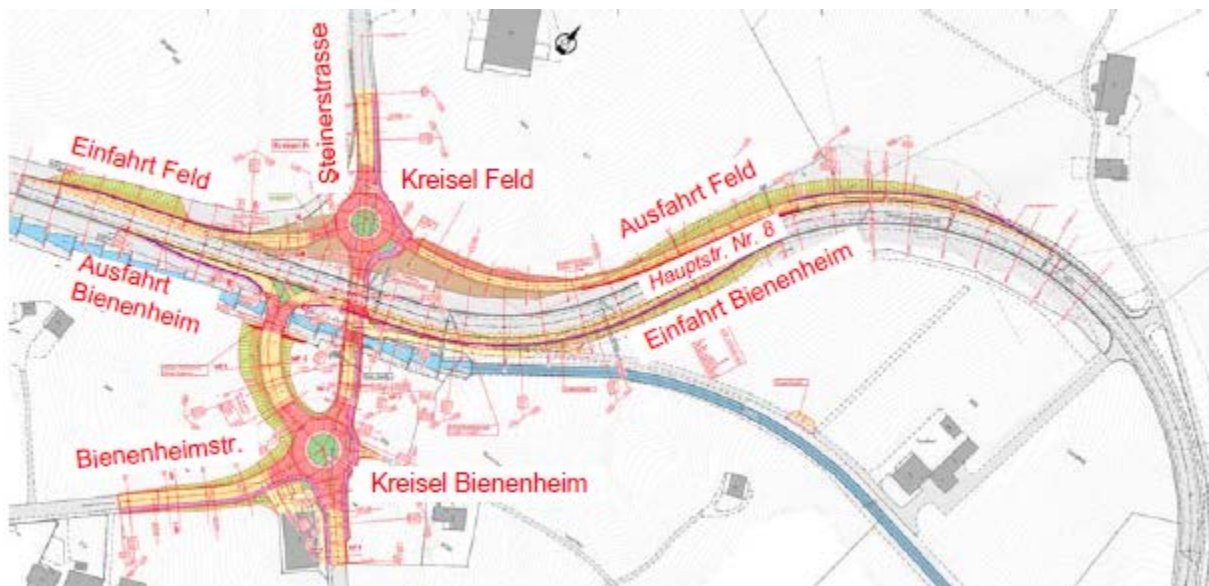
3.5 Siechenkapelle

Die im Projektperimeter liegende Siechenkapelle ist unter Nr. 01.120 als lokales Schutzobjekt im KIGBO (Kantonale Inventar geschützter und schützenswerter Bauten) eingetragen. Gemäss Beschluss Nr. 698 vom 24. Juni 2008 sollte diese an ihren ursprünglichen Standort verschoben werden. In Absprache mit dem kantonalen Denkmalpfleger wurde im Rahmen der Projektentwicklung festgelegt, dass aufgrund der hohen Kosten auf eine erneute Verschiebung der Kapelle verzichtet werden kann. Auszuführen sind jedoch geringfügige Anpassungen des Vorplatzes.

4. Projektbeschreibung

4.1 Konzept des Projekts

Das vorliegende Projekt umfasst die Erstellung eines Vollanschlusses der Umfahrungsstrasse H8 an die Steinerstrasse. Dies wird mit dem Bau von zwei neuen Kreiseln auf der Steinerstrasse sowie der Erstellung der entsprechenden Ein- und Ausfahrten ermöglicht. Damit der Verkehr auf der Umfahrungsstrasse nicht beeinträchtigt wird, werden normgemäss Verzögerungs- und Beschleunigungsstreifen erstellt.



4.2 Kunstbauten

Die Verbreiterung der Steinerstrasse sowie die erforderlichen Anpassungen am Quergefälle bedingen, dass die bestehende Brückenplatte der Siechenbachbrücke auf der Steinerstrasse (Eigentum Bezirk Schwyz) ersetzt werden muss. Im Weiteren ist auf der Ein-/Ausfahrt Bienenheim eine neue Brücke als Überführung über den Siechenbach zu erstellen. Infolge der neuen Einfahrtsspur auf die Hauptstrasse Nr. 8 in Richtung Sattel ist die bestehende Unterführung der Steinerstrasse um circa 4.15 m in Richtung Schwyz zu verlängern.

4.3 Entwässerung

Das anfallende Strassenwasser gilt mehrheitlich als gering oder mittel belastet. Die Entwässerung des Strassenabwassers erfolgt sofern möglich über die Schulter und wird versickert. In Bereichen, in welchen dies nicht möglich ist, wird das Strassenabwasser über Einlaufschächte gefasst und mittels einer Sammelleitung analog dem heutigen Zustand in den Vorfluter (Siechenbach, Gründelisbach) zugeführt.

Einzig zwischen dem Kreisel Acherli und dem Anschluss Steinerstrasse wird die Belastung als „hoch“ prognostiziert. Das Strassenabwasser im unteren Projektbereich der H8 und Steinerstrasse wird neu nicht mehr über mehrere punktuelle Einleitstellen in den Siechenbach eingeleitet, sondern gesammelt dem Siechenbach zugeführt. Somit wird gewährleistet, dass im Rahmen einer gesamtheitlichen Erneuerung der Strassenentwässerung H8 mittel- bis langfristig eine Einleitung in eine Strassenabwasserbehandlungsanlage (SABA) gewährleistet ist.

4.4 Werkleitungen / Beleuchtung

Im Ausgangszustand verfügt nur das Trottoir der Bienenheimstrasse über eine Beleuchtung. Diese wird im Projekt beibehalten. Mit dem Strassenprojekt wird die Umfahrungsstrasse wie auch die Steinerstrasse weiterhin nicht beleuchtet. Die beiden neuen Kreisel Bienenheim und Feld werden aus Sicherheitsgründen mit einer Zentrumsleuchte versehen. Ergänzend kommen drei Beleuchtungskandelaber an der Steinerstrasse dazu, um die beiden Bushaltestellen auszuleuchten.

Im Projektperimeter sind diverse bestehende Werkleitungen vorhanden. Sämtliche Werkleitungsträger sind bereits über das Projekt informiert worden und haben ihre Bedürfnisse angemeldet. Im Rahmen der Realisierung wird mit den Werken die Detailplanung erfolgen.

4.5 Lärmsanierung

Im Betriebszustand 2035 werden die Immissionsgrenzwerte (IGW) im Bereich der wesentlich geänderten Anlage (engerer Untersuchungsperimeter) bei keinen lärmempfindlichen Räumen überschritten.

Auch auf dem übrigen bestehenden Strassennetz ausserhalb des engeren Untersuchungsperimeters verursacht das Projekt keine neuen IGW-Überschreitungen, resp. führt nicht zu einer wahrnehmbaren Erhöhung der Lärmbelastung. Die in den Berechnungen zugrunde gelegten Verkehrsbelastungen berücksichtigen auch das im Planungshorizont 2035 anfallende Verkehrsaufkommen aus der Neueinzonung Seewenfeld sowie die geplanten flankierenden Massnahmen auf der Steinerstrasse. Die Lärmberechnungen erfolgten bei der Steinerstrasse unter der Prämisse, dass auf dieser höchstens gleich viel Verkehr verbleiben darf, wie dies im Planungshorizont 2035 auch ohne Vollanschluss Steinerstrasse der Fall wäre. Um dies zu erreichen sind der Bezirk Schwyz und die Gemeinde Schwyz verpflichtet, flankierende Massnahmen umzusetzen.

Das ordentliche Lärmsanierungsprojekt für die Steinerstrasse erfolgt durch den Bezirk Schwyz.

4.6 Rodungen

Für das Strassenbauprojekt Anschluss Steinerstrasse werden Rodungen im Ausmass von insgesamt 1339 m² (davon 738 m² definitiv) notwendig. Für diese Gesamtfläche können an Ort und Stelle (601 m² auf KTN 2706 und KTN 3874), in unmittelbarer Umgebung (200 m² auf KTN 2706) sowie im Raum Engelstock (538 m² auf KTN 1) vollumfänglich Ersatzaufforstungen umgesetzt werden. Die Einverständnisse der betroffenen Grundeigentümer liegen vor.

4.7 Archäologische Untersuchungen

Im Rahmen der Hauptuntersuchung zur Umweltverträglichkeitsprüfung wurde vom Amt für Kultur festgehalten, dass eine Fundmeldung aus der näheren Umgebung des Projekts vorliegt. Es ist deshalb wahrscheinlich, dass in der näheren Umgebung mit weiteren Grabfunden zu rechnen ist. Zudem könnten am ursprünglichen Standort der Wegkapelle sowie des Siechenhauses noch Fundamentreste vorhanden sein. Mit der in der Folge durchgeführten geophysikalischen Prospektion konnten die Vermutungen nicht eindeutig geortet werden. In den ausgewiesenen Verdachtsflächen der Wegkapelle sind vor Baubeginn zusätzliche Bagger Sondierungen durchzuführen. Die festgestellten Reste des Siechenhauses liegen nicht im Bauperimeter. Sofern keine Bauarbeiten auf diesem Gebiet getätigt werden, sind keine zusätzlichen archäologischen Massnahmen notwendig.

4.8 Aufwertungs- und ökologische Ersatzmassnahmen

Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher gemäss Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451) für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen. Diese Pflicht als Verursacher trifft bei kantonalen Strassenbauten den Kanton als Träger der Hauptstrasse. Auch nach Art. 18 b Abs. 2 NHG besteht die Pflicht, den ökologischen Ausgleich anlässlich einer beliebigen, mit einer Bewilligung verbundenen, raumwirksamen Tätigkeit zu verwirklichen. Es besteht für die Behörden also die Pflicht, gerade wenn sie wie vorliegend selbst als Bauherrin auftritt, die rechtlichen Vorgaben in jedem konkreten Einzelfall umzusetzen. Im Rahmen des vorliegenden Projekts wurden im gesamten Projektgebiet diverse Aufwertungs- und Ersatzmassnahmen geprüft. Folgende Aufwertungs- bzw. ökologischen Ersatzmassnahmen werden im Projekt umgesetzt:

- diverse Fromentalwiesen / Krautsäume sowie neue Feldgehölze im Projektperimeter;
- Aufwertung der bestehenden Heckenfragmente zwischen Langfeldweg und Hauptstrasse Nr. 8 zu einer geschlossenen Hecke.

4.9 Bauprogramm / Bauablauf / Verkehrsführung

Der Bauablauf erfolgt unter folgenden Prinzipien:

- möglichst geringe Eingriffe in den Verkehrsablauf auf der Umfahrungsstrasse (zweispurig);
- Aufrechterhaltung der Verbindungen für den öffentlichen Verkehr;
- der Langsamverkehr ist gebührend zu berücksichtigen;
- der Baustellenverkehr muss sichergestellt werden;
- auf der Steinerstrasse erfolgen die Bauarbeiten abschnittsweise mittels Lichtsignalsteuerung;
- die Kreiselbauwerke werden je in einer Etappe erstellt;
- die Verbindungen vom Anschluss N4 Seewen in Richtung Steinen und umgekehrt sind zu gewährleisten.

Der Baubeginn ist für Herbst 2016 vorgesehen. Die Erstellung des Gesamtbauwerks wird rund zwei Jahre beanspruchen. Der Deckbelag wird, je nach Witterung, zu einem späteren Zeitpunkt eingebaut. Zu berücksichtigen ist, dass die Stahlbeton- und Abdichtungsarbeiten bei den neuen Kunstbauten nicht in den Wintermonaten erfolgen können.

5. Kosten und Finanzierung

5.1 Kostenvoranschlag

Der Kostenvoranschlag ist für die Bauhaupt- und Baunebenarbeiten mit projektbezogenen Vorausmassen anhand des Normpositionenkatalogs ausgearbeitet worden. Auf Preisbasis 4. Quartal 2013 (Genauigkeit $\pm 10\%$) ergibt sich folgender Kostenvoranschlag:

| | | |
|---|-----|----------------------|
| A) Bauhauptarbeiten | Fr. | 9 505 000.-- |
| B) Baunebenarbeiten | Fr. | 407 000.-- |
| C) Dienstleistungen | Fr. | <u>2 333 000.--</u> |
| Total Baukosten | Fr. | 12 245 000.-- |
| D) Landerwerb, Entschädigungen | Fr. | 165 000.-- |
| + Offene Reserven (circa 10%) | Fr. | <u>1 240 000.--</u> |
| Total Kosten, inklusive 8% MWST, brutto | Fr. | <u>13 650 000.--</u> |

Die Kosten für die Hauptarbeiten sind als angemessen und verhältnismässig zu bezeichnen und lassen sich mit diversen ausgeführten Projekten vergleichen.

Aufgrund der Tatsache, dass der Kostenvoranschlag gemäss üblicher Anforderungen eine Genauigkeit von $\pm 10\%$ auszuweisen hat und demzufolge um diese Grösse über- oder unterschritten werden kann, wird im Hinblick auf mögliche unvorhergesehene Projekteinflüsse eine offene Reserve von 10% der Baukosten ausgewiesen.

5.2 Landerwerb

Die Landerwerbsverhandlungen wurden durchgeführt und die Vorverträge mit den tangierten Grundeigentümern liegen grossmehrheitlich vor. Diese sowie die noch ausstehenden Landerwerbsverträge, resp. Verträge zur Regelung von Dienstbarkeiten sind dem Regierungsrat noch zur Genehmigung vorzulegen.

Im Kostenvoranschlag sind nebst den Landerwerbskosten alle weiteren Aufwendungen (Entschädigungen für Inkonvenienzen, Geometer- und Grundbuchkosten, Notariatsgebühren) und bauliche Folgekosten enthalten.

5.3 Finanzierung

Für das vorliegende Projekt können keine Bundesbeiträge geltend gemacht werden. Gemäss § 49 StraG trägt der Strassenträger die Kosten für den Bau und Unterhalt seiner Strassen. Werden bauliche Massnahmen von mehreren Verursachern getragen, vereinbaren die Beteiligten die Kostenverteilung entsprechend der Interessenslage. Für das vorliegende Strassenbauprojekt liegt eine unterzeichnete Vereinbarung betreffend Kostenteiler zwischen dem Kanton Schwyz, dem Bezirk Schwyz sowie der Gemeinde Schwyz vor.

5.4 Kostenteiler zwischen Kanton, Bezirk und Gemeinde Schwyz

Der Kostenteiler zwischen dem Kanton, dem Bezirk und der Gemeinde Schwyz wurde in Anwendung von § 55 StraG ermittelt.

Der Bezirk Schwyz, als Eigentümer der Steinerstrasse, beteiligt sich mit einem Interessensbeitrag von pauschal Fr. 800 000.--, inklusive MWST. Die Gemeinde Schwyz als Verursacherin mit der Neueinzonung „Seewenfeld“ beteiligt sich mit einem Investitionsbeitrag von brutto 2.2 Mio. Franken, inklusive MWST, an den Erstellungskosten des Anschlusses Steinerstrasse. Diesen Kostenbeteiligungen haben die Stimmbürger des Bezirks Schwyz am 12. Februar 2006 und der Gemeinde Schwyz am 27. November 2005 zugestimmt.

Im Rahmen der Trägerschaftsänderung bezahlt der Bezirk Schwyz dem Kanton zudem einen einmaligen Betrag in der Höhe von pauschal Fr. 226 200.--. Es handelt sich dabei um die Summe, die erforderlich ist, um die bestehende Steinerstrasse (Bezirkstrasse), Abschnitt Kreisel Bienenheim bis Kreisel Feld, zu sanieren sowie um die Siechenbachbrücke zu verstärken.

Mit Absichtserklärung vom 11. Dezember 2013 verpflichten sich der Bezirk Schwyz und die Gemeinde Schwyz gegenüber dem Tiefbauamt zur Umsetzung von flankierenden Massnahmen unmittelbar nach Inbetriebnahme des Anschlusses Steinerstrasse. Die daraus resultierenden Kosten gehen vollumfänglich zulasten des Bezirks Schwyz, resp. der Gemeinde Schwyz.

5.5 Folgekosten

Nach Inbetriebnahme des Anschlusses Steinerstrasse sowie den vollzogenen Trägerschaftsänderungen wird die Strasseninfrastrukturfläche um circa 4250 m² zunehmen. Daraus resultiert ein jährlicher Mehraufwand beim betrieblichen Unterhalt von rund Fr. 42 500.--.

6. Verfahren und Termine

Nach Erteilung der vorliegenden Ausgabenbewilligung durch den Kantonsrat und dem unbenutzten Ablauf der Referendumsfrist kann mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Es ist vorgesehen, mit den Bauarbeiten im Herbst 2016 zu starten, sofern der Landerwerb einvernehmlich geregelt werden kann. Allfällige Rechtsmittelverfahren können Auswirkungen auf den Baubeginn haben. Bei einer geplanten Bauzeit von rund zwei Jahren wird das Bauwerk voraussichtlich Ende 2018 in Betrieb sein.

7. Behandlung im Kantonsrat

7.1 Ausgabenbremse

Gemäss Ausgabenbremse in § 73 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 1977 (GO-KR, SRSZ 142.110) gelten der Voranschlag, Kreditbeschlüsse und Erlasse des Kantonsrates, die für den Kanton Ausgaben von einmalig mehr als Fr. 125 000.- oder wiederkehrend jährlich mehr als Fr. 25 000.-- zur Folge haben, als angenommen, wenn 60 Mitglieder zustimmen.

Der vorliegende Beschluss hat für den Kanton finanzielle Auswirkungen von einmalig brutto 13.65 Mio. Franken. Die Ausgabenbremse kommt deshalb zur Anwendung. Der Kreditbeschluss gilt als angenommen, wenn 60 Mitglieder zustimmen.

7.2 Referendum

Gemäss § 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) unterstehen dem obligatorischen oder fakultativen Referendum:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--.

Der vorliegende Beschluss hat einen Ausgabenbeschluss über eine neue einmalige Ausgabe von mehr als 5 Mio. Franken zum Gegenstand und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als Dreiviertel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem obligatorischen oder bei Zustimmung von Dreiviertel und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem fakultativen Referendum.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Bezirksrat Schwyz, Rathaus, 6430 Schwyz; Gemeinderat Schwyz, Herrengasse 17, Postfach 253, 6431 Schwyz.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Finanzdepartement; Amt für Finanzen; Finanzkontrolle; Tiefbauamt (unter Rückgabe der Akten).

Im Namen des Regierungsrates:

Andreas Barraud, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber